

Hausordnung

Alle in der Schule Anwesenden handeln in gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme und Toleranz und bemühen sich um eine gute Zusammenarbeit. Deshalb muss alles unterbleiben, was den Unterricht und den organisatorischen Ablauf des Schulbetriebes stört, die Gesundheit oder das Ansehen der Person beeinträchtigt oder Sachbeschädigungen verursacht. Schule lebt von aktiver Mitarbeit der Beteiligten und deren Zusammenarbeit. Besondere Verantwortung tragen die gewählten Mitglieder der Schülermitverantwortung, des örtlichen Personalrats, des Elternbeirats sowie der Schulkonferenz. Sie sind, neben der Schulleitung, Ansprechpartner aller am Schulleben Beteiligten.

Neben der Schul- und Hausordnung gelten alle gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften.

→ **Während des Aufenthalts am Beruflichen Schulzentrum hat sich jede Schülerin/jeder Schüler auf Aufforderung mit einem gültigen Schülerschein auszuweisen.**

Der Aufenthalt von schulfremden Personen bedarf der Zustimmung der jeweiligen Schulleitung. Im Rahmen der Hausordnung sind alle Lehrkräfte und Hausmeister des Schulzentrums gegenüber jeder Schülerin/jedem Schüler und Schulfremden weisungsberechtigt, soweit es sich um die Einhaltung der Haus- und Schulordnung handelt.

I. Öffnen der Schule

Das Schulgebäude wird um 06.45 Uhr geöffnet.

II. Unterrichtszeiten

Unterrichtszeiten und Pausen werden in der jeweiligen Schulordnung geregelt.

III. Schulräume

1. Die Schulräume sind in ordentlichem Zustand zu halten. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bestimmt für den Ordnungsdienst Schülerinnen und Schüler, deren Weisungen von den Mitschülerinnen/Mitschülern zu befolgen sind. Für den eigenen Arbeitsplatz ist jede Schülerin/jeder Schüler selbst verantwortlich.
2. Nach der letzten Unterrichtsstunde muss aufgestuhlt und das Licht gelöscht werden.
3. Die Fenster sind nach Beendigung des Unterrichts zu schließen.

IV. Bibliothek

Die Bibliothek ist eine Oase der Ruhe und eine Möglichkeit, sich Bücher auszuleihen. Die Öffnungszeiten sind einem besonderen Plan zu entnehmen.

V. Verhalten auf dem Schulgelände

1. Rauchen

Es ist Schülerinnen und Schüler durch Gesetze untersagt, in der Schule und auf dem Schulgelände zu rauchen. **Hierzu zählt auch die Nutzung von Wasserpfeifen, elektronischen Zigaretten und elektronischen Wasserpfeifen (E-Shishas). Der Cannabis-Konsum ist verboten. Eventuelle Ausnahmen regelt jede Schule selbst.**

2. Getränke

Der Genuss von alkoholischen Getränken an der Schule ist verboten. Offene Getränke bzw. offene Getränkebehälter dürfen nicht durch das Haus getragen werden. Der beim Trinken entstehende Verpackungsmüll (einschließlich der Pfandflaschen) ist sachgerecht und vollständig zu entsorgen.

3. Essen in der Schule

Das Essen in der Schule ist nur gestattet, wenn dadurch die Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände der Schule einschließlich der Pausenhöfe nicht beschädigt bzw. mit Müll belastet werden. Generell sollte beim Essen der dafür vorgesehene Mensabereich aufgesucht werden. Jeder ist verpflichtet, in jedem Bereich der Schule den beim Essen entstandenen Müll (Verpackungen etc.) sachgerecht und vollständig zu entsorgen.

Das Essen und Kaugummi kauen ist während des Unterrichts **grundsätzlich verboten**.

4. Illegale Drogen

Entsprechend dem Betäubungsmittelgesetz ist der Besitz, Konsum und Handel von illegalen Drogen auf dem Schulgelände verboten. Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler an der Schule mit Drogen handelt, werden die Möglichkeiten des § 90 Schulgesetz bis hin zum Schulausschluss) konsequent umgesetzt. Außerdem erfolgt eine Anzeige bei der Polizei.

Schulintern greift der Stufenplan „Sucht“.

5. Weg zur Schule – Parken

Da der Schulträger die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel durch erhebliche Zuschüsse fördert, sollten alle am Schulleben Beteiligten für den Weg zur Schule öffentliche Verkehrsmittel benützen oder mit dem Fahrrad bzw. zu Fuß kommen.

Fahrräder sollen unter den überdachten Stellplätzen gesichert werden. Für Fahrräder ist ein zusätzlicher Versicherungsschutz möglich.

Auf dem Schulgelände dürfen Autos nur auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Beim Anfahren und Verlassen der Parkplätze ist auf Anlieger und Fußgänger größte Rücksicht zu nehmen. Insbesondere soll unnötiger Lärm vermieden werden. Alle Fahrzeuge sollen gegen Diebstahl gesichert werden.

VI. Verschiedenes

1. Über das Verhalten bei Katastrophenfällen (z. B. Feuer) werden die Schülerinnen und Schüler von ihren Klassenlehrern/innen zu Beginn eines jeden Schuljahres separat informiert.
2. Das Mitführen von Waffen jeglicher Art (z. B. Pistolen, Schlagringen, Fall-/Spring-/Faust-/Butterflymesser, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, Baseballschläger etc.) und die Benutzung von Laserpointern sind auf dem Schulgelände verboten. Jede Lehrkraft kann die Waffen und Laserpointer sicherstellen und im Bedarfsfall die Polizei verständigen bzw. Anzeige erstatten.
3. Das Tragen oder zeigen verfassungsfeindlicher Symbole ist verboten. Bei Verstößen gegen diese Regelung wird Anzeige erstattet. Darüber hinaus ist das Tragen extremistischer Zeichen an der Kleidung und auf anderen Gegenständen nicht erlaubt. Verstöße werden mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz geahndet.
4. Während des Unterrichts dürfen Handys und tragbare Mobilfunkgeräte nicht benutzt werden. Handys sind stumm zu schalten und in den Taschen aufzubewahren.
5. Das Fotografieren und Filmen von Personen (mit Handy oder Fotoapparat) ist nach dem Landesdatenschutzgesetz nur mit schriftlichem Einverständnis der jeweiligen Personen erlaubt. Verstöße gegen diese Regelung (vor allem das nicht genehmigte Veröffentlichen und ggf. Verfälschen dieser Fotos) stellen einen Straftatbestand dar und werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen geahndet. Außerdem wird § 90 Schulgesetz konsequent angewandt.
6. Während der Klassenarbeiten und Prüfungen ist das Mitführen von Handys (auch im ausgeschalteten Zustand) verboten. Verstöße haben Maßnahmen im Rahmen des Täuschungshandelns zur Folge.
7. Inliner dürfen im Schulhaus nicht benutzt werden.
8. Im Sinne eines umweltfreundlichen Verhaltens ist Müll zu vermeiden. Abfälle müssen entsprechend der eingeführten Regelung differenziert entsorgt werden. Kaugummireste müssen in Papier eingewickelt in die Abfallbehälter geworfen werden.
9. Das Werfen von Gegenständen (z. B. Flaschen, Schwämmen, Kreide, Schneebällen, ...) ist wegen der Verletzungsgefahr und den damit häufig verbundenen Beschädigungen und Verunreinigungen verboten.
10. In den Werkstätten und Fachräumen sowie in der Sporthalle gelten besondere Bestimmungen und weitergehende Regelungen zur Unfallverhütung und zur Hygiene.

VII. Verstöße gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung werden neben entsprechenden erzieherischen Maßnahmen die Möglichkeiten des § 90 Schulgesetz (z.B. Nachsitzen, Ausschluss aus der Schule usw.) konsequent angewandt. Bei Verunreinigung oder Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen der Schule ist die Verursacherin/der Verursacher verpflichtet, den Schaden durch eigene Leistungen (z. B. Reinigen, Kostenerstattung, etc.) zu beheben.

Bei strafbaren Handlungen kann Anzeige erstattet werden.